

## Synopse

### Revision Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten (VAB)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: 170.010 | 172.310 | **173.510**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<b>I.</b>
	Änderung Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten (VAB) vom 14. Februar 2005:
<b>Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten (VAB)</b>	<b>Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidiums (VAB)</b>
vom 14. Februar 2005	
<i>Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,</i>	
gestützt auf Art. 29 <sup>bis</sup> Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),	
<i>beschliesst:</i>	
<p><b>Art. 1</b> Ausschreibung, Pensenfestlegung und Antragstellung</p> <p><sup>1</sup> Die Ausschreibung der Stelle des Bezirksgerichtspräsidenten[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] wird durch die Gerichtskommission des Grossen Rates vorgenommen.</p> <p><sup>2</sup> Sie stellt dem Grossen Rat nach Anhörung des Kantonsgerichtspräsidenten und des Bezirksgerichts Antrag und legt in Absprache mit der Standeskommission den Lohn fest.</p>	<p><sup>1</sup> Die Ausschreibung der Stellen des Bezirksgerichtspräsidenten[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] und des Vizepräsidenten wird durch die Gerichtskommission des Grossen Rates vorgenommen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p><sup>3</sup> Bei Wiederwahlen oder allfälligen Kündigungen ist sie für die Antragstellung verantwortlich. Sie nimmt die erforderlichen Abklärungen vor.</p> <p><sup>4</sup> Sie ist im Rahmen der Vorgaben gemäss dieser Verordnung für die Festlegung des Anstellungsgrads als Gerichtspräsident zuständig.</p> <p><sup>5</sup> Das Personalamt und die Ratskanzlei stehen der Gerichtskommission für fachliche Fragen beratend zur Verfügung.</p>	<p><sup>4</sup> Sie ist im Rahmen der Vorgaben gemäss dieser Verordnung für die Festlegung des Anstellungsgrads zuständig.</p>
<p><b>Art. 2</b> Wahlfähigkeit und Wohnsitzpflicht</p> <p><sup>1</sup> Wahlfähig als Bezirksgerichtspräsident ist jeder Schweizerbürger mit einem abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Lizentiats- oder Masterstudium einer schweizerischen Universität oder einer gleichwertigen Ausbildung.</p> <p><sup>2</sup> Im Zeitpunkt des Amtsantrittes und während der Amtsdauer besteht Wohnsitzpflicht im Kanton Appenzell I.Rh.</p>	<p><b>Art. 2</b> Wählbarkeit</p> <p><sup>1</sup> Wählbar als haupt- oder teilamtlicher Richter ist jeder Schweizerbürger mit einem abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Lizentiats- oder Masterstudium einer schweizerischen Universität oder einer gleichwertigen Ausbildung.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 3</b> Unvereinbarkeit</p> <p><sup>1</sup> Der Bezirksgerichtspräsident kann nicht gleichzeitig einer anderen Behörde im Kanton Appenzell I.Rh. angehören.</p> <p><sup>2</sup> Er darf während seiner Amtszeit im Kanton nicht als Rechtsanwalt tätig sein. Eine ausserkantonale Tätigkeit als Rechtsanwalt unterliegt der Bewilligung durch die Gerichtskommission.</p>	<p><sup>1</sup> Der haupt- oder teilamtliche Richter kann nicht gleichzeitig einer anderen Behörde im Kanton Appenzell I.Rh. angehören.</p> <p><sup>2</sup> Er darf während seiner Amtszeit nicht als Rechtsanwalt vor Gerichten im Kanton tätig sein.</p>
<p><b>Art. 4</b> Amtsdauer</p> <p><sup>1</sup> Die Amtsdauer des Bezirksgerichtspräsidenten beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Gesamterneuerung des Grossen Rates.</p> <p><sup>2</sup> In begründeten Fällen kann der Grosse Rat von der Amtsdauer abweichen, insbesondere bei Anstellungen während einer Amtsdauer oder beim Erreichen des ordentlichen Pensionsalters während der Amtsdauer.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p><sup>3</sup> In begründeten Fällen kann der Bezirksgerichtspräsident unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen.</p> <p><sup>4</sup> Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten während der Amtsdauer auflösen.</p> <p><sup>5</sup> Ist die Fortführung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar, kann es früher aufgelöst werden.</p>	<p><sup>3</sup> Haupt- und teilamtlicher Richter können in begründeten Fällen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen.</p>
<p><b>Art. 5</b> Pensum</p> <p><sup>1</sup> Das Pensum als Bezirksgerichtspräsident umfasst 80% bis 100%.</p> <p><sup>2</sup> Auf Wunsch des Bezirksgerichtspräsidenten kann die Standeskommission bis zu einem Vollpensum eine ergänzende Verwaltungsanstellung vornehmen, sofern dadurch die Unabhängigkeit als Gerichtspräsident nicht betroffen ist.</p>	<p><sup>1</sup> Das Pensum des Bezirksgerichtspräsidenten als hauptamtlichen Richter umfasst 80% bis 100%.</p> <p><sup>1a</sup> Das Pensum des Bezirksgerichtsvizepräsidenten als teilamtlichen Richter umfasst 40% bis 60%.</p> <p><sup>1b</sup> Das Amt des Präsidenten kann von zwei Personen in Teilzeit ausgeübt werden.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><b>1.</b> Änderung Behördenverordnung (BehV) vom 15. Juni 1998:</p>
<p><b>Art. 6</b> Entschädigung</p> <p><sup>1</sup> Die nachfolgend aufgeführten Behördenmitglieder beziehen folgende feste Entschädigungen:</p> <p>1. Der Standeskommission:</p> <p>a) Mitglieder der Standeskommission Fr. 145'000.--</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>b) Zulage regierender Landammann[Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] Fr. 25'000.--</p> <p>c) Zulage stillstehender Landammann Fr. 10'000.--</p> <p>1a. Des Grossen Rates:</p> <p>a) Grossratspräsident Fr. 3'600.--</p> <p>b) Mitglieder des Grossen Rates Fr. 500.--</p> <p>2. Übrige Behördenmitglieder:</p> <p>a) Kantonsgerichtspräsident Fr. 60'000.--</p> <p>b) ...</p> <p>c) ...</p> <p>d) ...</p> <p>e) Präsident Fachkommission Heimatschutz Fr. 5'300.--</p> <p>f) Mitglieder Fachkommission Heimatschutz Fr. 1'200.--</p> <p>2 ...</p> <p><sup>3</sup> Beginnt oder endet das Amt oder die feste Entschädigung ausserhalb der üblichen Amtsperiode, wird die Entschädigung pro rata ausbezahlt.</p>	<p>g) Vermittler Fr. 25'000.--</p> <p>h) Stellvertreter des Vermittlers Fr. 300.-- pro Fall</p>
	<p><b>2.</b> Änderung Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998:</p>
<p><b>Art. 3</b> Zuständigkeit</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p><sup>1</sup> Soweit diese Verordnung und darauf beruhende Ausführungserlasse nichts anderes regeln, liegen die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Personalbereich bei der Standeskommission.</p> <p><sup>2</sup> Die Standeskommission kann diese Aufgaben und Kompetenzen einzelnen Departementen, Kommissionen oder anderen Verwaltungseinheiten übertragen.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> Unter den Begriff des Departements gemäss dieser Verordnung und den darauf beruhenden Ausführungserlassen fällt auch die vom Ratschreiber geleitete Ratskanzlei.</p> <p><sup>5</sup> Die Gerichtspräsidenten nehmen in ihrem Bereich die in den Personalerlassen des Kantons den Departementsvorstehern zugeschiedenen personalrechtlichen Pflichten und Rechte wahr.</p>	<p><sup>5</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Erlasses.